

Besitzungen angeordnet worden, und solche in Bezug auf die Erhebung der neuen Grundsteuer ohne Aenderung der Kommunalverhältnisse entweder mit benachbarten Guts- oder Gemeindebezirken, oder zu besonderen Erhebungsbezirken zu vereinigen.

Demnächst ist die Reihenfolge, in welcher die vorgedachte Anweisung innerhalb der einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke zur Ausführung zu bringen, für jeden Kreis planmäßig festgestellt und hierbei von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen worden:

1. Seitens der Veranlagungskommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist ein genauer Ueberschlag des Umfangs der bis zum 1. Januar 1865 nach der Anweisung vom 18. Januar 1864 ausführbaren Arbeiten entworfen worden, dergestalt, daß die Herstellung der Flurbücher und Mutterrollen in dem danach festgestellten Umfange mit den vorhandenen Kräften und innerhalb des gegebenen Zeitraums mit Sicherheit in Aussicht genommen werden kann.
2. Die individuelle Auswahl derjenigen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke, welche mit Rücksicht auf den zu 1. gedachten Ueberschlag unter Zugrundelegung der Anweisung vom 18. Januar 1864 noch im Laufe dieses Jahres zu bearbeiten und derjenigen, welche von der Bearbeitung nach jener Anweisung einstweilen auszuschließen sind, ist davon abhängig gemacht worden, ob sich für die provisorische Untervertheilung der neuen Grundsteuer in den betreffenden Gemeinden zc. ein anderweitiger geeigneter Maßstab auffinden und ohne besondere Mißverhältnisse und Unzuträglichkeiten anwenden läßt. Zur Feststellung dieses Punktes sind die Verhältnisse sämtlicher Gemeinden und derjenigen Gutsbezirke, welche die Besitzungen mehrerer Eigenthümer umfassen, gemeinschaftlich von dem Veranlagungskommissar und dem Landrathe unter Zuziehung anderer mit den ersteren vertrauten Personen (Kreissteuereintnehmer, Rentmeister zc.) und mit Zurhandnahme der vorhandenen Heberollen zc. sorgfältig geprüft und ist demnach festgestellt worden, in welchen Gemeinde- und Gutsbezirken die Herstellung des Flurbuchs und der Mutterrolle bis zum 1. Januar 1865 wegen Unmöglichkeit der Auffindung eines anderen entsprechenden Maßstabs oder der mit der Anwendung desselben verbundenen Schwierigkeiten oder Ungleichmäßigkeiten unter allen Umständen nothwendig oder doch dringend wünschenswerth erscheint.

In den Gemeinden der letztgedachten Art ist die Herstellung geordneter Grundsteueranlagen nach der gedachten Anweisung noch im Laufe dieses Jahres durch die unter Leitung der Bezirkskommissarien für die einzelnen Kreise fungirenden Ausführungskommissarien und das denselben beigegebene Feldmesserpersonal zu bewirken.

Mit den diesfälligen Arbeiten ist nach der durch die festgestellten Dispositionspläne bedingten Folgeordnung in den betreffenden Gemeinde-, Guts- und Erhebungsbezirken vorschriftsmäßig vorgegangen worden und bleibt das in dieser Beziehung erreichte Arbeitsmaß nach den bisher gewonnenen, in der Denkschrift, betreffend die Grundsteuervermessungsarbeiten, speziell dargestellten Resultaten nicht nur nirgends hinter den dieserhalb aufgestellten Voranschlägen zurück, sondern übersteigt dieselben sogar in